

**Doreen Behnke - Wtrlt: Ortsteile und Wahl von Ortsteilvertretungen**

---

**Von:** Doreen Behnke  
**Datum:** Donnerstag, 13. Dezember 2018 16:29  
**Betreff:** Wtrlt: Ortsteile und Wahl von Ortsteilvertretungen

---

Mit freundlichen Grüßen

Behnke  
Sitzungsdienst  
Tel.-Nr.: 03334 64511  
Fax-Nr.: 03334 64518

>>> Nancy Kersten 13.12.2018 16:29 >>>

Nancy Kersten  
Leiterin Bürgermeisterbereich

**Stadt Eberswalde**  
Rathaus  
Breite Straße 41-44  
16225 Eberswalde

Tel. 03334 / 64510  
Funk 0152 / 56464505  
Fax 03334 / 64519  
[n.kersten@eberswalde.de](mailto:n.kersten@eberswalde.de)  
[www.eberswalde.de](http://www.eberswalde.de)

>>> <kommunalaufsicht@kvbarnim.de> 12.12.2018 15:42 >>>

Sehr geehrter Herr Zinn,

wir haben Ihre E-Mails vom 2., 3. und 8. Dezember 2018 zur Neuordnung der Ortsteile und Wahl neuer Ortsteilvertretungen erhalten. Eine konkrete, an uns gerichtete Frage haben wir den E-Mails, die Sie uns zur informellen Kenntnisnahme übersandten, nicht entnehmen können. Aus der letzten E-Mail ist jedoch ersichtlich, dass eine Unklarheit über das Erfordernis eines Bürgerentscheids besteht, da in unserer E-Mail an Sie vom 28. April 2017 nicht auf ein solches hingewiesen wurde.

Ihre Fragen vom 7. April 2017 waren allgemein gefasst und betrafen die Ortsteilvertretungen der bestehenden Ortsteile und die Möglichkeit der Erweiterung auf andere Stadtteile. Diese Anfragen haben wir entsprechend beantwortet und halten an dieser weiterhin fest.

Konkretisierend möchten wir hierzu jedoch Folgendes ausführen:

Sollen neue Ortsteile gebildet werden, die nicht lediglich zusätzlich zu den bestehenden Ortsteilen hinzutreten, sondern Gebiete umfassen, die derzeit bereits einem bestehenden Ortsteil zugeordnet sind, so handelt es sich bei der Neubildung des Ortsteils zugleich auch um eine Aufhebung des bestehenden Ortsteils. **In dem Fall sind die Regelungen des § 48 Abs. 2 und Abs. 3 BbgKVerf zu beachten, so dass in den darin genannten Fällen ein Bürgerentscheid erforderlich ist.** Dieser Fall wurde uns in Ihrer Anfrage vom 7. April 2017 jedoch nicht geschildert, so dass wir hierzu keine Ausführungen gemacht haben. Ihre Anfrage vom 7. April 2017 betraf den Fall zusätzlicher Ortsteile (ohne Änderung bestehender Ortsteilgrenzen).

Ob die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für zusätzliche Ortsteile vorliegen, sollte zunächst von der Stadtverwaltung geprüft werden. Konkrete Vorschläge zur Abgrenzung waren in Ihrer Anfrage vom 7. April 2017 nicht enthalten. Hinsichtlich einiger uns nun bekannt gewordener Vorschläge haben wir jedoch rechtliche Bedenken, dass die Voraussetzungen erfüllt wären.

**Die derzeit bestehenden Ortsteile Brandenburgisches Viertel, Finow, Eberswalde 1 und Eberswalde 2 sind Ortsteile ohne Ortsteilvertretungen aufgrund zweier gescheiterter Direktwahlen gemäß § 45 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf. In unserer E-Mail vom 28. April 2017 teilten wir Ihnen mit, dass jedenfalls für die laufende Wahlperiode keine erneute Direktwahl von Ortsteilvertretungen stattfinden kann. Ob am Tag der allgemeinen Kommunalwahl am 26. Mai 2019 für diese Ortsteile (nach entsprechender Hauptsatzungsänderung) aber überhaupt eine Ortsteilvertretung gewählt werden darf, ist fraglich. Die Frage der Sperrwirkung des § 45 Abs. 3 Abs. 1 BbgKVerf bzw. ob in den Fällen des § 45 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf wieder eine Ortsteilvertretung eingeführt und gewählt werden darf, wurde von uns an das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK) herangetragen. Eine Antwort steht jedoch leider noch aus. Nach unserer Rechtsauffassung dürfte eine Neuwahl von Ortsteilvertretungen für Ortsteile ohne Ortsteilvertretung aufgrund zweier gescheiterter Direktwahlen für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019 ausscheiden, da es ansonsten der Regelung des § 45 Abs. 3 BbgKVerf nicht bedurft hätte. Es kann jedoch durchaus sein, dass das MIK hierzu eine andere Rechtsauffassung vertritt.**

Wir werden Sie informieren, sobald uns die Antwort des MIK vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

**Melanie Benditz**  
Juristische Sachbearbeiterin

Rechtsamt  
Kommunalaufsicht  
Landkreis Barnim  
Am Markt 1  
D-16225 Eberswalde

Telefon: 03334 214 1782  
Telefax: 03334 214 2782

kommunalaufsicht@kvbarnim.de

[www.barnim.de](http://www.barnim.de)

#### WICHTIGE HINWEISE

Die von der Kreisverwaltung Barnim angegebenen E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

Die E-Mail-Adresse dient der Sachbearbeitung und ist nicht zur Zustellung persönlicher Post geeignet.

Der Empfang von Dateianhängen ist auf eine Größe von 35 MB pro E-Mail begrenzt.

Als Anhänge werden nur die Dateiformate pdf, xps, txt, csv, xml, rtf, docx, xlsx, ppsx, odt, ods, odp, jpg und bmp akzeptiert.

---